



## **Merkblatt Berufliche Integration**

### **A. Ausgangslage**

#### **Welche Massnahmen zur beruflichen Integration gibt es?**

Die *Sozialhilfe* kann nach Rücksprache mit Ihnen die folgenden Massnahmen anordnen:

- Arbeitssuche
- Berufliche Abklärungen
- Arbeitstrainings und vorübergehende Beschäftigung (einschliesslich Tagelohnarbeit)
- Sprachkurse
- Berufliche Qualifizierung (Kurse, Weiterbildungen)

#### **Muss ich als Sozialhilfebezüger:in an Massnahmen zur beruflichen Integration teilnehmen?**

**Ja.** Sie sind verpflichtet, an Massnahmen zur beruflichen Integration teilzunehmen.

#### **Werde ich von der *Sozialhilfe* bei meiner beruflichen Integration unterstützt?**

**Ja.** Die *Sozialhilfe* kann Sie beim Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) bzw. bei der Fachstelle Arbeitsintegration VA/Flüchtlinge (FAI) anmelden. Das AIZ / die FAI kann folgende Unterstützung leisten:

- Abklärung Ihrer Möglichkeiten am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung Ihrer bisherigen Qualifikation und Berufserfahrungen
- Individueller Integrationsplan
- Unterstützung durch die Teilnahme an Sprachkursen, Trainings- und Qualifizierungsprogrammen
- Allenfalls Nachholen eines Berufsabschlusses
- Praktika und Probeeinsätze
- Coaching
- Unterstützung bei der Vermittlung an eine konkrete Arbeitsstelle

### **B. Arbeitssuche**

#### **Was erwartet die *Sozialhilfe* von mir in Bezug auf Arbeitssuche?**

Sie müssen Ihre Arbeitssuche nachweisen, indem Sie die Bewerbungen vorlegen / dokumentieren.

Anzahl und Art der verlangten Bewerbungen pro Monat legt die *Sozialhilfe* fest. Dabei werden die persönliche Situation sowie die Chancen am Arbeitsmarkt berücksichtigt.

#### **Wie muss ich mich bewerben?**

Ihre Bewerbungen müssen in der Regel schriftlich per E-Mail oder Briefpost erfolgen. Sie sollen möglichst auf ein bestimmtes Stelleninserat ausgerichtet sein. Immer die gleiche Vorlage zu versenden reicht nicht aus. Das bedeutet, dass es nicht ausreicht, wenn Sie reine Standardschreiben versenden. Blindbewerbungen (ohne Bezug auf ein Inserat) sind nur erlaubt, wenn es nicht genügend Stelleninserate gibt.



Ausnahmsweise werden andere Bewerbungsformen (z.B. persönliche Gespräche oder spezialisierte Vermittler:innen) akzeptiert, wenn sie in der entsprechenden Branche üblich sind. Wenn nach Absprache mit der Sozialhilfe mündliche Bewerbungen akzeptiert sind, ist das Datum der Anfrage, die angefragte Firma sowie Name mit Telefonnummer derjenigen Person anzugeben, mit der das Telefonat oder das Gespräch erfolgt ist. Ergänzen Sie auf jeden Fall das Ergebnis des Gesprächs.

### **Auf welche Stellen muss ich mich bewerben?**

Sie müssen sich auf Stellen bewerben, die Ihnen zumutbar sind. Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar, wenn

- der konkrete Arbeitsplatz den berufs- und ortsüblichen Bedingungen entspricht,
- die Arbeit Ihren Fähigkeiten entspricht, und
- die Anforderungen Ihren persönlichen Möglichkeiten und Ihrem Gesundheitszustand angemessen berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass Sie Arbeit innerhalb und ausserhalb des bisherigen Berufsfeldes suchen. Sie müssen sich auf Stellen im Inland bewerben, die innerhalb von 2 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

## **C. Ausnahmen von der Pflicht zur beruflichen Integration**

### **Gibt es Gründe, welche mich von der Pflicht zur beruflichen Integration befreien?**

**Ja.** In folgenden Situationen werden Sie davon befreit:

#### **Alter**

Wenn Sie über 55 Jahre alt sind, müssen Sie keine Arbeit mehr suchen.

#### **Arbeitsunfähigkeit**

Wenn Sie arbeitsunfähig sind, müssen Sie ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit Ihrer Ansprechperson ein Arztzeugnis bringen. Sollten Sie mehr als 3 Monate arbeitsunfähig oder häufiger krank sein, verlangt die *Sozialhilfe* ein detailliertes Arztzeugnis, das sich zur Arbeitsfähigkeit im bisherigen Beruf und zu alternativen Tätigkeiten äussert.

#### **Erziehungsarbeit**

Wenn Sie alleinerziehend sind und Ihr jüngstes Kind jünger als 1 Jahr ist, müssen Sie keine Arbeit suchen. Ebenso wenn das jüngste Kind das 1. Altersjahr vollendet hat, aber weitere Kinder noch nicht 4 Jahre alt sind. Möglich bleibt eine allfällige Mitwirkungspflicht gegenüber der Arbeitslosenversicherung/Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

#### **ALV / IV**

Wenn Sie bei der ALV angemeldet sind oder an einer beruflichen Massnahme der IV teilnehmen, müssen Sie die Arbeitssuche bei der *Sozialhilfe* nicht nachweisen.

## **D. Folgen bei der Verletzung der Pflicht zur beruflichen Integration**

### **Was passiert, wenn ich bei den Massnahmen zur beruflichen Integration nicht mitwirke?**

Wenn Sie nicht mitwirken, können die Sozialhilfeleistungen gekürzt, eventuell sogar ganz beendet werden.